

## Tätigkeitsbericht Beirat für kommunale Finanzen im Jahr 2020

Gemäß § 33 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales der Beirat für Kommunale Finanzen eingerichtet worden. Dieser besteht aus Vertretern des für kommunale Finanzen zuständigen Ministeriums, des Finanzministeriums, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden. Der Beirat berät das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, als das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium, in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen, § 33 Abs. 2 ThürFAG.

Im Jahr 2020 sind insgesamt acht Sitzungen an folgenden Tagen abgehalten worden:

- 6. Februar
- 7. Mai
- 28. Mai
- 9. Juli
- 3. September
- 24. September
- 15. Oktober
- 2. Dezember

Das Gremium hat dabei insgesamt 80 Tagesordnungspunkte nach § 33 Abs. 2 ThürFAG bearbeitet (nach Abzug der Punkte, die sich mit der Organisation des Beirats selbst sowie sonstiger Beratungsgegenstände beschäftigen). Hiervon befassten sich 19 mit der Anhörung von aktuellen Bedarfszuweisungsfällen (im Beirat werden Bedarfszuweisungsfälle mit einem Antragsvolumen von mehr als 500.000 Euro behandelt) und weitere 38 mit der Anhörung von Richtlinien, Verwaltungsvorschriften sowie Verordnungen der Ressorts. Dabei verteilt sich die Anzahl der Richtlinien / Verwaltungsvorschriften / Verordnungen wie folgt auf die verschiedenen Häuser:

- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft: 2
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: 15
- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie: 1
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales: 10
- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz: 4
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft: 4
- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz: 2

Von den insgesamt aufgeführten behandelten Tagesordnungspunkten sind 26 als Beteiligungen des Gremiums in Form von Umlaufverfahren durchgeführt worden.

Die nach § 33 Abs. 3 ThürFAG insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen zur Verfügung gestandenen Mittel in Höhe von 50.000 Euro wurden nicht in Anspruch genommen und sind gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 ThürFAG über die Abrechnung der Haushaltsreste an den Landesausgleichsstock geflossen.

gez. Frank Hüttemann

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)